

Beschlussvorlage 2018/0357

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	27.11.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	11.12.2018		N
Rat der Stadt Melle	19.12.2018		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Stadt Melle

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Melle beschließt die Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Stadt Melle in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Strategisches Ziel ./.

Handlungsschwerpunkt(e) ./.

Ergebnisse, Wirkung Bekämpfung der Spielsucht
(*Was wollen wir erreichen?*)

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis Erlass einer Verordnung
(*Was müssen wir dafür tun?*)

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen keine
(*Was müssen wir einsetzen?*)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) dürfen Spielhallen seit dem 01.07.2017 nicht mehr in Form von sog. „Mehrfachkomplexen“ (mehrere Einzelspielhallen in einem Gebäude) betrieben werden.

Nach § 10 Abs. 2 Nds Glücksspielgesetz (NGLüSpG) muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 m oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 m festlegen. Die Mindestabstandsverordnung der Stadt Melle beruht auf einer den Anforderungen von Art. 43 Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Verfassung genügenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, da § 10 Abs. 2 S. 3 NGLüSpG Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt.

Für die Mindestabstandsverordnung der Stadt Melle besteht ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 3 1. Alt. des NGLüSpG. Die Mindestabstandsverordnung dient mit der Vermeidung und Abwehr der vom Glücksspiel in Spielhallen ausgehenden Suchtgefahren und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen einem besonders wichtigen Gemeinwohlziel, da die Spielsucht zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und die Gemeinschaft führen können. Mit der Mindestabstandsverordnung verfolgt die Stadt Melle das Ziel der Spielsuchtbekämpfung durch eine Beschränkung des insgesamt verfügbaren Spielhallenangebots. Zweck der Mindestabstandsverordnung ist die Herbeiführung einer Begrenzung der Spielhallendichte und damit eine Beschränkung des Gesamtangebots an Spielhallen.

Die Mindestabstandsverordnung ist angemessen. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Eingriffe und dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe wahrt die Mindestabstandsverordnung unter Berücksichtigung der weiteren einschränkenden Regelungen des Spielhallenrechts insgesamt die Grenze der Zumutbarkeit und belastet die Betroffenen nicht übermäßig. Zwar wirkt sich die Mindestabstandsverordnung reduzierend auf mögliche Spielhallenstandorte aus, gleichwohl wirkt der verfolgte Hauptzweck der Bekämpfung und Verhinderung von Glücksspielsucht besonders schwer, da es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel handelt. Besonderes Gewicht bekommt dieses Ziel dadurch, dass nach maßgeblichen Studien vom Spiel an Glücksspielgeräten die mit Abstand höchsten Suchtgefahren ausgehen. Für alle anderen relevanten Glücksspielformen hat bereits eine Begrenzung des Angebots in Form von Verboten, staatlichen Monopol oder Konzessionsmodellen bestanden. Die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG führt hinsichtlich der beruflichen Nutzung des Eigentums jedenfalls nicht zu einem weitergehenden Schutz der Spielhallenbetreiber als die Berufsfreiheit. Die Abstandsgebote zu anderen Spielhallen bewirken auch keine mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung von Spielhallenbetreibern gegenüber den Betreibern von Spielbanken und von Gaststätten, in denen Glück Geldspielgeräte aufgestellt sind. (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7.3.2017 zum Az. 1 BvR 1314/12).

Der von der Stadt Melle gewählte Mindestabstand von 500 m (Luftlinie) beruht darauf, dass dieser Mindestabstand zwischen Spielhallen ein Baustein zur Verhinderung von Spielsucht ist, in dem das Angebot an die spielsuchtfördernden Gelegenheiten innerhalb kurzer Wegstrecken verringert wird und ein Spieler beim Zurücklegen einer längeren Wegstrecke seine Gedanken neu sortieren, neu ordnen und gegebenenfalls von unkontrollierten Spielverhalten Abstand nehmen kann. Daher bietet die Wahl des maximalen Mindestabstandes von 500 m den größtmöglichen Spielerschutz. Gerade die hohen Anteile der Spieler an Geldspielgeräten an der Gesamtzahl der pathologischen

Spieler sowie der hohe Marktanteil und das erhebliche Wachstum des Spiels in Spielhallen über die letzten Jahre rechtfertigen die Annahme nachweisbarer schwerer Gefahren für die spielsüchtigen oder von Spielsucht bedrohten Personen, ihre Familie und die Gemeinschaft und damit auch den gewählten Mindestabstand.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Mindestabstand zwischen Spielhallen von den gesetzlichen 100 Metern auf 500 Meter zu erhöhen.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 122-02 Gewerbewesen	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	./.
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	./.
Finanzhaushalt:	./.
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	keine